



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Stadt Abenberg
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Aufgrund von Art. 8 Abs .1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 des
Kostengesetzes erlässt die Stadt Abenberg folgende Satzung:**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Abenberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 5)
 - c) Leichenhausgebühren (§ 6)
 - d) Bestattungsgebühren (§ 7)
 - e) Sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zur Erteilung einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - e) im Falle des § 5 der Satzung der Inhaber des Grabnutzungsrechtes
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt.

- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung.
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit dem Erwerb des Nutzungsrechts.
 - e) im Fall des § 5 mit dem Erwerb des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird in den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bis d mit der Zustellung des Gebührenbescheides sofort zur Zahlung fällig.
 - (3) Die Gebühr wird im Fall des Abs. 1 Buchst. e innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen bei Ersterwerb und einer Nutzungsdauer von zwanzig Jahren

a) für ein Einzelgrab	350,00 €
b) für ein Doppelgrab	700,00 €
c) für ein Dreifachgrab	1.050,00 €
d) für zusätzlichen Grabplatz bei Vertiefung	350,00 €
- (2) Die Grabgebühren betragen bei Ersterwerb und einer Nutzungsdauer von zehn Jahren

a) für eine Urnennische (Wand oder Stelen)	350,00 €
b) für ein Urnenerdgrab (FH II, Abt. 5)	450,00 €
c) für ein Urnengrab (Baum- und Rasenbestattung, FH II, Abt. 6)	250,00 €
d) für ein Einzelgrab für Kinder bis zu 6 Jahren	160,00 €
- (3) Die jährlichen Sätze für Verlängerungen der Grabnutzungsdauer betragen

a) für Einzelgräber	17,50 €
b) für Doppelgräber	35,00 €
c) für ein Dreifachgrab	52,50 €
d) für ein Einzelgrab für Kinder bis zu 6 Jahren	16,00 €
e) für eine Urnennische (Wand oder Stelen)	35,00 €
f) für ein Urnenerdgrab (FH II, Abt. 5)	45,00 €
g) für ein Urnengrab (Baum- und Rasenbestattung, FH II, Abt. 6)	25,00 €
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts nach Abs. 1 oder 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Eine Erstattung von Gebühren im Falle des Verzichts auf ein Nutzungsrecht wird im allgemeinen nicht gewährt. Sie wird nur dann zugestanden, wenn die Grabstätte an Dritte vergeben werden kann und die Gebühr für diese Grabstätte von dem neuen Erwerber entrichtet worden ist.

Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende von dem Tag, an dem die Grabstelle wieder verkauft worden ist, für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden im Nachhinein für den Abrechnungszeitraum von 01.07. bis 30.06. festgesetzt und betragen:

a) pro Einzelgrab und Jahr	24,00 €
b) pro Doppelgrab und Jahr	48,00 €
c) pro Dreifachgrab und Jahr	72,00 €

d) pro Einzelgrab für Kinder bis zu 6 Jahren und Jahr	15,00 €
e) pro Urnennische (Wand oder Stele) und Jahr	15,00 €
f) pro Urnenerdgrab (FH II, Abt. 5) und Jahr	42,00 €
g) pro Urnengrab (Baum- und Rasenbestattung, FH II, Abt. 6) und Jahr	30,00 €

- (2) Bei Änderung des Nutzungsberechtigten oder bei Auflösung einer Grabstelle, erfolgt die Abrechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Rechtskraft dieser Änderungen. Die bis dahin noch nicht abgerechneten vollen Monate werden rückwirkend abgerechnet.

§ 6 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes beträgt pro Tag 20,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro Tag 60,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Reinigung des Kühlraumes beträgt pro Nutzung 10,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Reinigung der Aussegnungshalle beträgt pro Nutzung 65,00 €.
- (5) Die Reinigungsgebühr für den Kühlraum und die Aussegnungshalle bei undichtem Sarg beträgt 65,00 €.

§ 7 Bestattungsgebühren

Für die im Zusammenhang mit der Grabherstellung vorzunehmenden Arbeiten werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) Öffnen und Schließen eines Grabes bei Totgeburten	105,00 €
b) Öffnen und Schließen eines Grabes bei Urnenbeisetzung (Beisetzung im Erdgrab)	90,00 €
c) Öffnen und Schließen eines Kindergrabes (Kinder bis zu 6 Jahren)	160,00 €
d) Öffnen und Schließen eines Kindergrabes (Kinder von 7 bis 12 Jahren)	290,00 €
e) Öffnen und Schließen eines Normalgrabes (Personen ab 12 Jahren)	440,00 €
f) Zuschlag für vertiefte Beisetzung	240,00 €
g) Beisetzung einer Urne in der Urnennischenwand/ in den Urnenstelen mit Öffnen und Schließen	60,00 €
h) Trägerdienste (pro Person/Einsatz) von Montag bis Freitag	30,00 €
i) Trägerdienste (pro Person/Einsatz) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	35,00 €
j) Frostzuschlag	50,00 €
k) Erdaustausch	150,00 €
l) Samstagzuschlag bei Erd- und Urnenbestattungen	70,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

- (1) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes: 895,00 €
- (2) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof: 580,00 €
- (3) Für die Ausgrabung und Umbettung Verstorbener bis zu 6 Jahren, jeweils die Hälfte der Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2.


- (4) Genehmigungs- und Schreibgebühren:
- a) Graburkunde bei Ersterwerb, Verlängerung
oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts 16,00 €
 - b) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten
im Friedhof 26,00 €
 - c) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales: 1 % der Grabmalkosten, mindestens
jedoch 32,00 €
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt, bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Abenberg, 05.06.2019

Stadt Abenberg



Werner Bäumlein
1. Bürgermeister